

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Wohlen-Meisterschwanden-Bahn** stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 8,233 km lange Linie von Wohlen nach Meisterschwanden, samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, im I. Range für Fr. 200,000 und im II. Range für Fr. 30,000 zu verpfänden, behufs Sicherstellung zweier Anleihen, die zu Bahnzwecken dienen sollen.

Soweit die Bahn auf öffentlicher Strasse angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **12. Dezember 1917** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, in Bern, schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 23. November 1917.

(2..)

Sekretariat des schweiz. Eisenbahndepartements.

Erlöschen der Auswanderungsagentur

Carlo Foppa (Unione) in Chiasso.

Das am 30. März 1909 Herrn Carlo Foppa in Chiasso erteilte Patent zum Betriebe der Auswanderungsagentur „Unione“ daselbst ist am 17. November 1917 erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur **Carlo**

Foppa (Unione) in Chiasso deponierte Kaution geltend gemacht werden wollen, sind dem unterzeichneten Amte vor dem 17. November 1918 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 20. November 1917.

(2.)

Schweizerisches Auswanderungsamt.

Erlöschen der Auswanderungsagentur „Société de Transports Internationaux“ in Genf.

Das am 29. November 1912 den Herren **Otto Albert Stetter** und **Hermann Louis Weissenberger** in Genf als bevollmächtigten Geschäftsführern der Auswanderungsagentur „Société de Transports Internationaux“ in Genf erteilte Patent zum Betriebe einer Auswanderungsagentur ist am 22. Juni 1917 erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur „Société de Transports Internationaux“ in Genf deponierte Kaution geltend gemacht werden wollen, sind dem unterzeichneten Amte vor dem 22. Juni 1918 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 26. Juni 1917.

(2..)

Schweizerisches Auswanderungsamt.

Verschollenheitsruf.

Auf Gesuch der Vormundschaftsbehörde Buochs hat das Kantonsgericht Nidwalden in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1917 die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens beschlossen über

1. **Remigius Risi**, von Buochs, geboren den 20. Oktober 1855, Sohn des Remigius Risi und der Carolina geborenen Käslin, im Jahre 1887 nach Amerika ausgewandert und seither nachrichtenlos abwesend;

2. **Aloisia Wyrsh**, von Buochs, geboren den 14. Juli 1848, Tochter des Kaspar Wyrsh und der Josefa geborenen Wyrsh, vor mindestens 18 Jahren nach Amerika ausgewandert und seither nachrichtenlos abwesend.

Die Genannten und alle, die über Leben oder Tod, oder über das Vorhandensein allfälliger Nachkommen derselben Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, bezügliche Nachrichten bis **spätestens 15. Dezember 1918** der **Gerichtskanzlei Nidwalden in Buochs** zukommen zu lassen, andernfalls die Verschollenerklärung mit ihren gesetzlichen Folgen ausgesprochen wird.

Buochs, den 3. November 1917.

(2..)

Die Gerichtskanzlei Nidwalden.

Erlöschen der Auswanderungsagentur Karl Stähli in Basel.

Das am 14. Dezember 1905 Herrn Karl Stähli in Basel erteilte Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur ist am 28. Mai 1917 erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur Karl Stähli in Basel deponierte Kautions geltend gemacht werden wollen, sind dem unterzeichneten Amte **vor dem 28. Mai 1918** zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 6. Juni 1917.

(2..)

Schweiz. Auswanderungsamt.

Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt 12 Fr. im Jahr und 6 Fr. im Halbjahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: zur Veröffentlichung sich eignende Verhandlungen des Bundesrates; Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluss- und Gesetzesentwürfen; Kreisschreiben des Bundesrates; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisen-

bahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Zusammenstellung der Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Wettbewerbhausschreibungen, endlich Bekanntmachungen eidgenössischer und kantonaler, sowie ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die erscheinenden Nummern der schweizerischen Gesetzssammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.), die Botschaft zum Voranschlag und der Bericht zur Staatsrechnung der Eidgenossenschaft, die Übersicht der Verhandlungen der gesetzgebenden Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande.

Bestellungen auf das Bundesblatt oder auf die schweizerische Gesetzssammlung allein können **jederzeit, für ein ganzes oder für ein halbes Jahr, vom Januar an gerechnet, direkt bei der Druckerei oder bei allen schweizerischen Postämtern** gemacht werden. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht zurücksenden, werden auch für 1918 als Abonnenten betrachtet.

Der Abonnementspreis für die Gesetzssammlung allein beträgt 5 Fr. im Jahr und 2 Fr. 50 im Halbjahr.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der Gesetzssammlung, können, **solange Vorrat**, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Klagen über die Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Buchdruckerei Stämpfli & Cie.** in Bern, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** angebracht werden. Klagen sind am besten **sofort, spätestens aber binnen 3 Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer an gerechnet, anzubringen und können später nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1917.

(3.)..

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1917
Date	
Data	
Seite	741-744
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 565

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.